

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

I. NAME UND SITZ		§ 27 – Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats	10
§ 1 – Name und Sitz	2	§ 28 – Sitzungen des Aufsichtsrats	10
II. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT		§ 29 – Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	10-11
§ 2 – Gegenstand	2	§ 30 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	11
III. MITFRAUENSCHAFT		§ 31 – Rechtsgeschäfte mit Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen	11
§ 3 – Mitfrauen	2	§ 32 – Mitfrauenversammlung	11
§ 4 – Erwerb der Mitfrauenschaft	2	§ 33 – Einberufung der Mitfrauenversammlung	12
§ 5 – Eintrittsgeld	2	§ 34 – Stimmrecht	12
§ 6 – Beendigung der Mitfrauenschaft	2	§ 35 – Leitung der Mitfrauenversammlung und Beschlussfassung	12-13
§ 7 – Kündigung der Mitfrauenschaft	3	§ 36 – Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung	13-14
§ 8 – Übertragung des Geschäftsguthabens	3	§ 37 – Mehrheitserfordernisse	14
§ 9 – Beendigung der Mitfrauenschaft im Todesfall	3	§ 38 – Auskunftsrecht	14
§ 10 – Beendigung der Mitfrauenschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	4	VII. RECHNUNGSLEGUNG	
§ 11 – Ausschluss einer Mitfrau	4	§ 39 – Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	15
§ 12 – Auseinandersetzung	4-5	§ 40 – Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	15
IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITFRAUEN		VIII. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG	
§ 13 – Rechte der Mitfrauen	5	§ 41 – Rücklagen	15
§ 14 – Wohnliche Versorgung der Mitfrauen	5	§ 42 – Gewinnverwendung	15-16
§ 15 – Überlassung von Wohnungen	6	§ 43 – Verlustdeckung	16
§ 16 – Pflichten der Mitfrauen	6	IX. BEKANNMACHUNGEN	
V. GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN		§ 44 – Bekanntmachungen	16
§ 17 – Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	6	X. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT; PRÜFUNGSVERBAND	
§ 18 – Kündigung freiwillig übernommener Anteile	7	§ 45 – Prüfung	16
§ 19 – Ausschluss der Nachschusspflicht	7	XI. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG	
VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT		§ 46 – Auflösung	17
§ 20 – Organe	7		
§ 21 – Grundsätze der Geschäftsführung	7		
§ 22 – Vorstand	7		
§ 23 – Leitung und Vertretung der Genossenschaft	8		
§ 24 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8-9		
§ 25 – Aufsichtsrat	9		
§ 26 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	9-10		

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

I. NAME UND SITZ

§ 1 – Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen

FrauenWohnen eG

1. Frauen Wohn- und Baugenossenschaft München
Sie hat ihren Sitz in München.

II. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 – Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere und sozial verantwortbare wirtschaftliche Wohnungsversorgung der Mitfrauen der Genossenschaft. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
2. Die Genossenschaft erstellt, übernimmt oder erwirbt dazu Gebäude bzw. Wohnungen, um sie für ihre Mitfrauen herzustellen, instand zu setzen oder zu modernisieren und zu verwalten.
3. Die Wohnungen sollen in erster Linie frauengerecht, alten- und kindergerecht, sowie preisgünstig, umweltverträglich und autoreduziert geplant und gebaut werden.
4. Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitfrauen Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in Satz 1 genannten Bauten betreiben und fremde Wohnungen bewirtschaften.
5. Die Liegenschaften der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauerhaft zu entziehen. Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen ist ausnahmslos unter sichernden Auflagen zulässig. Er bedarf der mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossenen Zustimmung der Mitfrauenversammlung.

III. MITFRAUENSCHAFT

§ 3 – Mitfrauen

1. Mitfrauen können ausschließlich Frauen werden.
2. Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können der Genossenschaft angehören. Sie müssen in der Mitfrauenversammlung durch eine Frau vertreten werden.

§ 4 – Erwerb der Mitfrauenschaft

1. Zum Erwerb der Mitfrauenschaft bedarf es einer von der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.
2. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
3. Der Bewerberin ist vor Abgabe ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 – Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 29e der Satzung. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

§ 6 – Beendigung der Mitfrauenschaft

Die Mitfrauenschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 8.1
- c) Tod
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft
- e) Ausschluss.

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

§ 7 – Kündigung der Mitfrauenschaft

1. Jede Mitfrau hat das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur in schriftlicher Form zum Schluss eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitfrau scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Jahr, es sei denn, es liegt eine Beteiligung mit freiwilligen Anteilen und längerer Kündigungsfrist nach Maßgabe von §17, 5b) und §18, 1b vor. In diesem Fall darf die Kündigungsfrist nicht kürzer als die Restlaufzeit der freiwilligen Anteile sein.
3. Die Mitfrau hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitfrauenversammlung insbesondere
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils
 - c) die Einführung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitfrauen zur Leistung von Nachschüssen
 - e) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Einbringung von Sach- oder Dienstleistungen
 - f) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus beschließt.

§ 8 – Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Eine Mitfrau kann jederzeit ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Frau übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Vorstandsfrauen. Diese können

die Zustimmung auch von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Vorstandsbeschluss.

2. Eine Mitfrau kann ihr Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise auf eine oder mehrere Frauen übertragen und hierdurch die Anzahl ihrer Geschäftsanteile verringern, soweit sie nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von der Mitfrau in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend. § 17.6 ist zu beachten.
3. Ist die Erwerberin nicht Mitfrau der Genossenschaft, so muss sie die Mitfrauenschaft erwerben. Ist die Erwerberin bereits Mitfrau, so ist das Geschäftsguthaben der ausscheidenden oder übertragenden Mitfrau ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.
4. Das Geschäftsguthaben dient der Genossenschaft als Pfand zur Aufrechnung mit allen bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüchen der Genossenschaft gegenüber der Mitfrau.
5. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 – Beendigung der Mitfrauenschaft im Todesfall

Mit dem Tod scheidet eine Mitfrau aus. Ihre Mitfrauenschaft geht auf ihre ErbInnen über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere ErbInnen können das Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung nur durch eine gemeinschaftliche Vertretung ausüben. Ist unter den ErbInnen eine Frau, muss diese die Vertretung übernehmen. Die Abrechnung über Geschäftsanteile, Nutzungsgebühr und alle anderen Verpflichtungen

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

tungen erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 10 – Beendigung der Mitfrauenschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandels-gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitfrauenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die Gesamtrechtsnachfolger/in die Mitfrauenschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort. Ansonsten gilt § 9.

§ 11 – Ausschluss einer Mitfrau

1. Eine Mitfrau kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
 - a) wenn sie durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitfrauen schädigt oder zu schädigen versucht.
 - b) wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht. Der Zugang der Aufforderung bei der letzten der Genossenschaft bekannten Adresse genügt.
 - c) wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
 - d) wenn Wohnungen ohne Einverständnis des Vorstandes un-tervermietet oder Dritten überlassen werden.

- e) wenn sie unbekannt verzogen oder ihr Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der sich mit dem Aufsichtsrat berät. Der auszuschließenden Mitfrau ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist der Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann die Mitfrau nicht mehr an der Mitfrauenversammlung teilnehmen.
3. Die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Eine Vorstands- oder Aufsichtsratsfrau kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitfrauenversammlung die Abberufung beschlossen hat. (§ 35.1.i)

§ 12 – Auseinandersetzung

1. Mit den Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Mitfrau ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 36.1b)
2. Die Ausgeschiedene kann lediglich ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht aber auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich aus dem Geschäftsguthaben der Mitfrau (§ 17). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die ausgeschiedene Mitfrau zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

- aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben der Mitfrau für einen etwaigen Ausfall.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch die Mitfrau gegen ihre Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden der Mitfrau erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4%. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITFRAUEN

§ 13 – Rechte der Mitfrauen

1. Alle Mitfrauen haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitfrauenversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jeder Mitfrau auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitfrauen gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen.
3. Die Mitfrau ist aufgrund ihrer Mitfrauenschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17)
 - b) an der Mitfrauenversammlung teilzunehmen
 - c) das Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung auszuüben

- d) in einer vom zehnten Teil der Mitfrauen in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitfrauenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitfrauenversammlung zu fordern, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung gehören (§ 36)
- e) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatorinnen in einer vom zehnten Teil der Mitfrauen unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen (§ 83 Abs. 4 i.V. mit Abs. 3 GenG)
- f) Auskunft in der Mitfrauenversammlung zu verlangen
- g) das Genossenschaftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere zu übertragen (§ 8)
- h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7)
- i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen
- j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gem. § 12 zu fordern
- k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung zu nehmen, sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen der Aufsichtsratsfrauen zu fordern (§ 36 Abs. 1b und Abs. 2a und b, § 40 Abs. 1)
- l) Einsicht in die Nutzungsgebührenmitteilung zu nehmen
- m) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen
- n) die Mitfrauenliste einzusehen
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 – Wohnliche Versorgung der Mitfrauen

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

1. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nur den Mitfrauen der Genossenschaft zu. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.

§ 15 – Überlassung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht der Mitfrau.
2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 – Pflichten der Mitfrauen

1. Alle Mitfrauen haben gleiche Pflichten.
2. Aus der Mitfrauenschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zu Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Zahlung des Eintrittsgeldes
 - b) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf
 - c) Teilnahme am Verlust (§ 43)
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitfrauenversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 19 Abs. 2).
3. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat die Mitfrau die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

V. GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN

§ 17 – Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1 100 Euro. Die bis zum 31.12.2000 gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von DM 2000 sind zum 31.12.2007 auf Euro 1 100 zu erhöhen.
2. Jede Mitfrau ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Der erste Anteil ist ein Pflichtanteil.
3. Pflichtanteile müssen sofort eingezahlt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Zahlung des 1. Anteils in Teilbeträgen innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Jahr zulassen. Erst nach Bezahlung des gesamten Pflichtanteils ist die Mitfrauenschaft erfüllt.
4. Jede Mitfrau, die einen Vorvertrag oder Nutzungsvertrag für eine Wohnung, einen Geschäftsraum oder einen Stellplatz abschließt, hat eine angemessene Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Freiwillige Anteile können in Pflichtanteile umgewandelt werden. Die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile und eine eventuelle Ratenzahlung wird in gemeinsamer Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und von der Mitfrauenversammlung genehmigt.
5. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitfrauen weitere freiwillige Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Übernahme freiwilliger Anteile ist in folgenden Kategorien möglich:
 - a) Kündigungsfrist ein Jahr
 - b) Kündigungsfrist fünf JahreBei der Übernahme muss die Mitfrau erklären, in welcher Kategorie sie die Anteile erwerben will. Sie kann Anteile auch in mehreren Kategorien erwerben.
6. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich eine Mitfrau beteiligen kann, ist 1000.

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

7. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, bilden das Geschäftsguthaben der Mitfrau.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch die Mitfrau gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18 – Kündigung freiwillig übernommener Anteile

1. Die Mitfrau kann die Beteiligung mit einem oder mehreren ihrer weiteren freiwilligen Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Absatz 5 durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit sie nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von der Mitfrau in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt und muss
 - a) ein Jahr vorher für Anteile gemäß §17 Abs. 5, Satz 2a
 - b) fünf Jahre vorher für Anteile gemäß §17 Abs. 5, Satz 2berfolgen.

§ 19 – Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Die Mitfrauen haften gegenüber der Genossenschaft mit dem/den übernommenen Geschäftsanteil(en). Sie haben für den Fall der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.
2. Die Mitfrauenversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitfrauen, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von § 87a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben.

VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 20 – Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- die Generalversammlung, hier Mitfrauenversammlung genannt,
- den Aufsichtsrat
- den Vorstand.

§ 21 – Grundsätze der Geschäftsführung

2. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
3. Mitfrauen des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Mitfrauenversammlung dies gemäß § 36.1 p beschlossen hat.
4. Über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam im Rahmen der von der Mitfrauenversammlung beschlossenen Richtlinien und berichten darüber der Mitfrauenschaft.

§ 22 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Sie müssen Mitfrauen der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
2. Mitglieder des Vorstands können nicht die Ehepartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnerinnen sowie weitere nahe Angehörige einer Vorstandsfrau oder Aufsichtsrätin sein.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Mitfrauenversammlung widerrufen werden (§ 36 Abs. 1i).
4. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsfrauen bis zur Entscheidung durch die Mitfrauenversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

Mitfrauenversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Aufsichtsratsfrauen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsfrauen ist in der Mitfrauenversammlung mündlich Gehör zu geben.

5. Anstellungsverträge mit Vorstandsfrauen dürfen höchstens auf die Dauer der Amtszeit abgeschlossen werden. Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsfrauen.
6. Bei ehrenamtlichen Vorstandsfrauen erlischt das Ehrenamt mit dem Ablauf der Amtszeit oder dem Widerruf der Wahl.

§ 23 – Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die die Gesetze und die Satzung festlegen. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Mitfrauenversammlung gehört werden.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch mindestens zwei Vorstandsfrauen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsfrauen können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
3. Vorstandsfrauen zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Vorstandsfrau.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse und aufgrund der Richtlinien gemäß § 36. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsfrauen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jeder Vorstandsfrau zu unterschreiben.
7. Der Vorstand hat der Mitfrauenversammlung auf Verlangen (in den Grenzen des § 38 Abs. 2) über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten. In den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen ist, hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.
8. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitfrauenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 24 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsfrauen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 39 ff der Satzung zu sorgen
 - d) über die Zulassung zur Mitfrauenschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden
 - e) die Mitfrauenliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Vorstandsfrauen, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldnerinnen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt „eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ einer Genossenschaft angewandt haben.
5. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitfrauenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 25 – Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Frauen, in jedem Fall aber aus einer ungeraden Anzahl. Sie müssen Mitfrau der Genossenschaft und natürliche Person sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Aufsichtsrätinnen können nicht zugleich Vorstandsfrauen oder dauernde Vertreterinnen von Vorstandsfrauen sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitfrauen zu Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsfrauen bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsfrauen ausüben. Aufsichtsrätinnen können nicht die Ehepartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnerinnen sowie weitere nahe Angehörige einer Vorstandsfrau oder Aufsichtsrätin

- bzw. eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, der/die in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, sein.
3. Ehemalige Vorstandsfrauen können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
4. Die Aufsichtsratsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitfrauenversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsfrau gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine kürzere Amtsdauer als 3 Jahre kann sich bei zeitgleicher Amtsdauer mit einer anderen Aufsichtsratsfrau ergeben. Alljährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsfrauen aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist eine Aufsichtsratsfrau vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer der an ihrer Stelle gewählten Aufsichtsratsfrau auf die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
6. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsfrauen sind durch die Mitfrauenversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsfrauen unter die Mindestzahl von 3 (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 28 Abs.4), so muss unverzüglich eine Mitfrauenversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
7. Der Aufsichtsrat wählt sich aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Das gilt auch, wenn sich die Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu.

§ 26 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsfrauen gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsfrauen entscheidet die Mitfrauenversammlung.
3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Eine einzelne Aufsichtsrätin kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Alle Aufsichtsrätinnen haben das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
4. Jede Aufsichtsrätin hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitfrauenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
6. Der Aufsichtsrat hat der Mitfrauenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
8. Die Mitfrauen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 27 – Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsfrauen gilt § 24 sinngemäß.

§ 28 – Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, jedoch mindestens eine im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrats gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 und § 30. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
3. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsfrauen oder der Vorstandsfrauen unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitfrauen bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn keine Mitfrau des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 29 – Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, wobei die Bewohnerinnen hierzu gehört werden
- c) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten
- d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Wohnungen in der Rechtsform des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen
- e) die Höhe des Eintrittsgeldes und die Richtlinien für die Anzahl der von den Mitfrauen zu übernehmenden Pflichtanteile
- f) die aufgrund des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen
- g) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlusts (§ 41 Abs. 4, § 43). Hinsichtlich der Einstellung in die Ergebnismrücklagen gilt das nur für den Teil des Jahresüberschusses, den der Vorstand nicht nach § 41 Abs. 3 einstellt.
- h) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitfrauenversammlung
- i) Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren.

§ 30 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine ge-

meinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden, der Schriftführerin und einer Vorstandsfrau zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 31 – Rechtsgeschäfte mit Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen

1. Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitfrauen des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitfrauen des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. Der Zustimmung bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

§ 32 – Mitfrauenversammlung

1. Die ordentliche Mitfrauenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitfrauenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie einen Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitfrauenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Mitfrauenversammlungen sind, zusätzlich zu den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
4. Die Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften in der Mitfrauenversammlung muss durch eine Frau wahrgenommen werden.

§ 33 – Einberufung der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird in der Regel von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitfrauenversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Mitfrauenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitfrauen. Die Einladung ergeht von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitfrauenversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitfrauenversammlung und dem Tag des Zuganges der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitfrauenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitfrauen dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitfrauen rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständig-

- keit der Mitfrauenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie dem einladenden Organ rechtzeitig (siehe Absatz 5) in Textform bekannt gemacht worden sind.
5. Nachträglich eingebrachte Gegenstände der Tagesordnung/Anträge auf Beschlussfassung müssen rechtzeitig vor der Mitfrauenversammlung durch eine den Mitfrauen zugegangenen schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitfrauenversammlung und der Absendung der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitfrauen anwesend sind.
6. Der in der Mitfrauenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung braucht nicht angekündigt zu werden. Von der Ankündigungspflicht sind ausgenommen: Beschlüsse über die Leitung der Mitfrauenversammlung, Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung sowie Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung (§ 46 Abs. 2 und 3 GenG).

§ 34 – Stimmrecht

1. In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Die Mitfrau soll ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
2. Die Mitfrau kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitfrauen vertreten. Sie muss Mitfrau der Genossenschaft sein.
3. Keine Mitfrau kann für sich oder für eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder vertretene Mitfrau zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu be-

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

freien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie oder die vertretene Mitfrau einen Anspruch geltend machen soll.

§ 35 – Leitung der Mitfrauenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitfrauenversammlung hat die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert oder hat der Vorstand die Mitfrauenversammlung einberufen, so hat eine Vorstandsfrau die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleiterin ernennt eine Schriftführerin sowie die Stimmzählerinnen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag kann die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 36 g, h, i, j, k, l, m und n der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unterschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen schriftlich aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Wahlvorschläge für Aufsichtsratsfrauen und Vorstandsfrauen sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Mitfrauenversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Mitfrau schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Frauen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Es wird durch Stimmzettel gewählt.
5. Jede Wahlberechtigte darf für jede zu wählende Mitfrau des Aufsichtsrates oder des Vorstandes nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerberinnen gewählt,

die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Vorsitzenden gezogen wird. Dies gilt auch bei Wiederwahl. Die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

6. Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Frauen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und den anwesenden Mitfrauen des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jede Mitfrau ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
7. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
 - a) die Erhöhung des Geschäftsanteils
 - b) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
 - c) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitfrauen zur Leistung von Nachschüssen
 - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder
 - e) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitfrauen beizufügen.

§ 36 – Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinns
 - d) die Deckung des Bilanzverlusts
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl des Vorstandes
 - h) die Wahl des Aufsichtsrates
 - i) die Abberufung von Aufsichtsratsfrauen und Vorstandsfrauen
 - j) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsfrauen aus der Genossenschaft
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Mitfrauen des Vorstandes oder Aufsichtsrates
 - l) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsfrauen, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsfrauen ergeben
 - m) die Auflösung der Genossenschaft
 - n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel
 - o) die Richtlinien über Aufwandsentschädigen für ehrenamtliche Tätigkeit,
 - p) die Richtlinien über gewinnbringende Tätigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - q) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitfrauenversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Die Mitfrauenversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.

§ 37 – Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Mitfrauenversammlung über
 - a) die Abberufung von Aufsichtsratsfrauen und Vorstandsfrauen,
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 2
 - d) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitfrauen anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist unter Einhaltung der Einladungsfrist (siehe § 33) nach höchstens 4 Wochen eine weitere Mitfrauenversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitfrauen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 38 – Auskunftsrecht

1. Jeder Mitfrau ist auf Verlangen in der Mitfrauenversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

2. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.
3. Wird einer Mitfrau die Auskunft verweigert, so kann sie verlangen, dass ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. RECHNUNGSLEGUNG

§ 39 – Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31.12. dieses Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter entsprechen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht ist der Geschäftsverlauf so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlus-

tes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitfrauenversammlung zuzuleiten.

§ 40 – Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens 2 Wochen vor der Mitfrauenversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitfrauen auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Mitfrauenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. RÜCKLAGEN; GEWINNVERTEILUNG UND VERLUST-DECKUNG

§ 41 – Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Der Vorstand kann einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnissrücklagen einstellen.
4. Außerdem können freie und zweckgebundene Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung bestimmen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Beratung.

§ 42 – Gewinnverwendung

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Mitfrauen als Gewinnanteil verteilt werden; er kann aber auch zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.
2. Auf Pflichtanteile erfolgt keine Gewinnausschüttung.
3. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Der Gewinnanteil soll 4% der Summe der gezeichneten freiwilligen Anteile nicht übersteigen. Für freiwillige Anteile gemäß § Abs. 5, Satz 2b muss der Gewinnanteil den für die freiwilligen Anteile gemäß § 17 Abs. 5, Satz 2a zu zahlenden Prozentsatz um 0,5% übersteigen. Dies gilt nicht, sofern kein Gewinn ausgeschüttet wird.
4. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 43 – Verlustdeckung

1. Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Mitfrauenversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

§ 44 – Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der Vorsitzenden und bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der „Abendzeitung“ veröffentlicht.

X. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT; PRÜFUNGSVERBAND

§ 45 – Prüfung

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitfrauenliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes Bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V.. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
3. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den PrüferInnen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
4. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unverzüglich nach Feststellung durch die Mitfrauenversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

Satzung der Genossenschaft FrauenWohnen eG

Stand: 04.05.2013

5. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Vorstandsfrauen und die Aufsichtsratsfrauen in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
6. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitfrauenversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Eine Vertreterin ist daher zu allen Mitfrauenversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 46 – Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitfrauenversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossinnen weniger als 3 beträgt
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
3. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitfrauen nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
4. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es einer anderen Genossenschaft für Zwecke der Sicherung preiswerten Wohnraumes für Frauen zu übertragen. Die Mitfrauenversammlung beschließt darüber.

Die Satzung wurde durch die Mitfrauenversammlung am 01. März.1998 genehmigt. Sie ist am 10.11.1998 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 06. Mai 2000 sind am 18.09.2000 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 29. März 2003 sind am 07.07.2003 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 04. Juni 2005 und der außerordentlichen Mitfrauenversammlung vom 16. Oktober 2005 sind am 11.01.2006 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 06. Mai 2006 sind am 21.07.2006 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 12. Juni 2010 sind am 19.01.2012 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Satzungsänderungen der Mitfrauenversammlung vom 04.05.2013 sind am 15.11.2013 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.